

Zeitschrift:	Schauplatz Spitex : Zeitschrift der kantonalen Spitex Verbände Zürich, Aargau, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau
Herausgeber:	Spitex Verband Kanton Zürich
Band:	- (2006)
Heft:	2
Artikel:	Beschwerde Santésuisse : Bundesratsentscheid zu den Spitex-Tarifen Basel-Stadt
Autor:	Zeltner, Dorothea
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-822497

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

planung



Bilder: Josef Reinhard

Christine Rex nimmt den Preis für das Projekt Hilfe- und Pflegeplanung entgegen.

vor Ort –, was immer auch für eine organisatorische Leistung dahinter stecke. Dafür brauche es mehr als andernorts im Berufsleben eine überdurchschnittliche Motivation, die von einem starken Team getragen werde. Nur so könne die Spitex auch mit Blick in die Zukunft ihrer absolut notwendigen und sozialen Aufgabe gerecht werden.

Walter Wyrsch von der Interkantonalen Spitex Stiftung (ISS) informierte – gestützt auf eine Umfrage im 2005 in der Zentralschweiz – über das Engagement der Spitex in der Aus- und Weiterbildung. Er stellte fest, dass die Spitex-Organisationen rund zehn Prozent der Mitarbeitenden Weiterbildungen in einer Gesamtdauer von über fünf Tagen ermöglichen und dass dementsprechend weit mehr Personen Weiterbildungen bis fünf Tage besuchten. Die besuchten Kurse seien aber inhaltlich sehr weit gestreut und so stelle sich die Frage, ob die Aus- bzw. Weiterbildung in der Spitex auch im Hinblick auf einen konkreten Nutzen für Mitarbeitende und Spitzex-Organisationen ausgewählt worden sei, erklärte Wyrsch. □

Vermietung von Elektropflegebetten

Seit Frühjahr 2005 besteht zwischen dem Schweizerischen Verband für Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherer (SVK) und rund 40 Lieferanten ein Vertrag über die Vermietung von Elektropflegebetten an Krankenversicherer.

(Mo) Der Vertrag regelt die Bedingungen, unter welchen der Lieferant den Krankenversicherern mietweise Elektropflegebetten zur Verfügung stellt. Die Pflegebetten werden den Klientinnen und Klienten im Rahmen von Zusatzversicherungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt und nach Gebrauch zurückgenommen (Gebrauchsleihe). Der Vertrag regelt u.a. die monatlichen Mietkosten, die akzeptierte Höhe der Transportkosten, die Ausstattung der



Ein Vertrag über die Vermietung von Elektropflegebetten kann sich auch auf Spitzex-Organisationen auswirken.

Betten und die Rechnungsstellung.

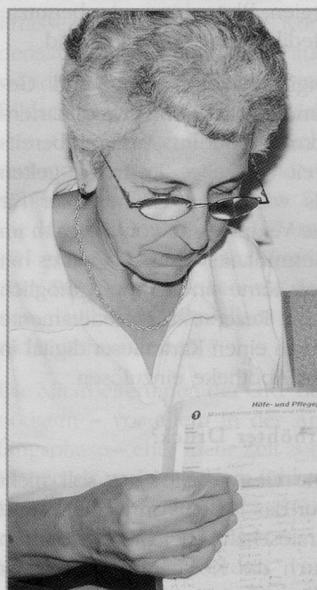
Einzelne Krankenversicherer anerkennen als Lieferanten von Elektropflegebetten nur mehr diejenigen Firmen und Organisationen, die den Vertrag mit dem SVK abgeschlossen haben. Von diesem Verhalten betroffen sind auch all jene Spitzex-Organisationen, die selber Pflegebetten an Lager halten, um bei Bedarf Klientinnen und Klienten direkt bedienen zu können.

Spitzex-Organisationen, die Schwierigkeiten bekommen, die eigenen Pflegebetten abzugeben, weil ein Krankenversicherer sich weigert, die Kosten zu übernehmen, sei empfohlen, einen Vertrag mit dem SVK abzuschliessen. Dies erfordert zwar eine Mitgliedschaft beim SVK; diese ist jedoch gratis. Nähere Auskünfte sind erhältlich beim SVK, Muttenstrasse 3, Postfach, 4502 Solothurn, Tel. 032 626 57 47, info@svk.org. □

Beschwerde Santésuisse: Bundesratsentscheid zu den Spitzex-Tarifen Basel-Stadt

Der Bundesrat lehnte eine Beschwerde von Santésuisse zu den Spitzex-Tarifen in der Stadt Basel ab. Es berichtet Dorothea Zeltner Kamber, Geschäftsführerin Spitzex Basel.

Die Basler Regierung setzte im Januar 2005 die Tarife der spitalexternen Krankenpflege zu Hause fest. Dagegen legte Santésuisse Beschwerde ein. Am 1. Februar 2006 lehnte der Bundesrat diese vollumfänglich ab. Er nahm dabei zu Fragen betreffend der Tarifgestaltung, der anrechenbaren Kosten sowie zur Kostentransparenz Stellung. Der Bundesrat hält in seinem Entscheid nicht nur ausdrücklich fest, dass eine degressive Tarifgestaltung möglich ist,



Nicht nur die direkten, sondern auch die indirekten Kosten der Pflegeleistungen dürfen angerechnet werden.

sondern wertet diese sogar als Anreiz für eine möglichst effiziente und wirtschaftliche Leistungserbringung. Er betrachtet zudem den Rahmentarif als eingehalten, wenn der Tarif für die durchschnittliche Dauer der effektiv erbrachten Einsätze, hochgerechnet auf eine Stunde, den Rahmentarif nicht überschreitet.

Der Bundesrat bestätigt ein früheres Urteil, indem er festhält, dass dem Tarif zu Lasten der Krankenversicherung nicht nur die direkten, sondern auch die indirekten Kosten der Pflegeleistungen angerechnet werden dürfen. Die Kostentransparenz von Spitzex Basel, die sich an das Finanzmanual von Spitzex Schweiz hält, ist laut Bundesrat ausreichend, um bei entsprechenden Vollkosten die Rahmentarife gemäss KVG auszuschöpfen zu können. □